

d) In Absatz 2, Satz 3, wird die Angabe  
„20,00 DM“  
durch die Angabe  
„10,00 EUR“  
ersetzt.

e) In Absatz 4 wird die Angabe  
„-der ehrenamtliche Bürgermeister 2.080,00 DM/Monat“  
durch die Angabe  
„-der ehrenamtliche Bürgermeister 1.040,00 EUR/Monat“  
ersetzt.

f) In Absatz 4, 2. Anstrich (-der ehrenamtliche Erste Beigeordnete) wird die Angabe  
„69,30 DM“  
durch die Angabe  
„34,65 EUR“  
ersetzt.

g) In Absatz 5, Satz 2, wird die Angabe  
„30,00 DM“  
durch die Angabe  
„15,00 EUR“  
ersetzt.

h) In Absatz 5, Satz 3, wird die Angabe  
„20,00 DM“  
durch die Angabe  
„10,00 EUR“  
ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung der Verwaltungskostensatzung** **der Gemeinde Friemar vom 29.04.1998**

auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257), i.V.m. §§ 2, 7, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09. August 1991 (GVBl. Nr. 17, S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001 (GVBl. Nr. 7 S. 257) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 7.8. 1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 1999 (GVBl. S. 267).

1. In § 7 (Kostenbemessung) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 Euro. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 Euro; dabei werden Centbeträge über 0,25 Euro nach oben, Centbeträge bis 0,25 Euro nach unten auf volle 0,50 Euro abgerundet“

2. In § 10 (Auslagen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 1, Satz 2, wird die Angabe

„50,00 DM“  
durch die Angabe  
„25,00 EUR“  
ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe

„50,00 DM“  
durch die Angabe  
„25,00 EUR“  
ersetzt.

3. In § 13 (Zahlung - Zahlungsverzug) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 3 wird die Angabe

„100,00 DM“  
durch die Angabe  
„50,00 EUR“  
ersetzt.

4. In § 16 (Zuwiderhandlungen) werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Absatz 2 wird die Angabe

„20.000,00 DM“  
durch die Angabe  
„10.000,00 EUR“  
ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe

„10.000,00 DM“  
durch die Angabe  
„5.000,00 EUR“  
ersetzt.

5. Im Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung werden folgende Änderungen vorgenommen:

Alle in dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung mit DM und Pfennigen angegebenen Wertangaben werden im Verhältnis 2 DM: 1 Euro umgestellt und alle Währungsangaben in DM/Pfennigen durch Euro/Cent ersetzt.

An das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Friemar werden folgende Punkte angefügt:

16) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	10,00 €
17) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 €
18) Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 €
19) Angabe für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	20,00 €
20) Abnahme der Kanalanschlüsse im öffentlichen Bereich bei Neu- und Umbauten von Wohngebäuden und Industriebauten	35,00 €
21) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 €
	bis 25,00 €
22) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 €
	150,00 €
23) Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	5,00 €
	100,00 €
24) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz	
aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag	50,00 €
und höchstens pro Antrag	2500,00 €
bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 € mindestens pro Antrag	25,00 €
und höchstens pro Antrag	1250,00 €
25) Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S. des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
26) Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gemäß § 19 Abs. 3 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	40,00 €
zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	12,50 €
27) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, des Teilung beantragt ist,	25,00 €
28) Stellungnahmen gemäß § 36 BauGB	10,00 €
29) Nach § 69 b ThürBauO (Erklärung Nachbarschaft) je Nachbar	5,00 €

### Artikel 3

**Änderung der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Friemar (Sondernutzungssatzung) vom 29.06.2000**